



Im Sinne einer verbesserten Luftreinhaltung und Einsparung herkömmlicher Energie hat die Stadtgemeinde Rottenmann in den Sitzungen des Gemeinderates vom 23.03.1992 bzw. 28.05.2001, in Kraft getreten mit 01.06.2001,

## **RICHTLINIEN**

für die Förderung der Errichtung bzw. den Einbau von

## **SOLARANLAGEN**

erlassen, die nun mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 27. Juni 2011 hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten geändert bzw. hinsichtlich der Fördersumme angepasst werden sollen.

### **1. Anspruchsberechtigung**

- a) **Anspruchsberechtigt sind Bauwerber, die eine Solaranlage errichten.**
- b) **Ausgenommen von der Förderung sind gewerbliche Vermieter und Siedlungsgenossenschaften.**

### **2. Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht**

- a) Der Einbau bzw. die Installierung von Solaranlagen wird von der Bewilligungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stmk. Bauordnung ausgenommen. Es besteht lediglich eine Anzeigepflicht bei der Baubehörde, wobei nachstehende Unterlagen beigebracht werden müssen:
  - Ansuchen
  - Planunterlagen (Lageplan des Objektes, Baubeschreibung, Skizze über Bauausführung)
- b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Bauführungen an Objekten, die sich in der Ortsbildschutzzone befinden. In diesem Falle sind ordnungsgemäße Bauansuchen vorzulegen.
- c) In der Ortsbildschutzzone gelegene Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, außerhalb der Ortsbildschutzzone gelegene Vorhaben sind anzeigepflichtig.

### 3. Förderwürdigkeit

- a) Förderungswürdig sind Solaranlagen, die durch konzessionierte Unternehmen oder im Rahmen von Selbstbaugruppen errichtet werden.

### 4. Antragstellung

- a) Die eingebrachten Bauansuchen (Ortsbilschutzzzone) bzw. Bauanzeigen (außerhalb der Ortsbilschutzzzone) gelten gleichzeitig als Förderungsansuchen. Sie sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Solaranlage einzubringen.

### 5. Förderhöhe

- a) Die Förderung beträgt € 30,00 pro m<sup>2</sup> Kollektorenfläche.

### 6. Allgemeine Bemerkungen

- a) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und im Voranschlag angesetzten Mittel.
- c) Die Richtlinien für die Förderung der Errichtung bzw. den Einbau von Solaranlagen wurden ursprünglich vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann in seinen Sitzungen am 23.03.1992 bzw. 28.05.2001 beschlossen und mit diesem Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2011 hinsichtlich der Anspruchsberechtigten sowie der Förderhöhe abgeändert. Die geänderten Richtlinien treten mit 01. Juli 2011 in Kraft.
- d) Mit der Durchführung bzw. Handhabung wird der Stadtrat beauftragt.

  
Bgm. Alfred Bernhard

